



Allgemeine Einkaufsbedingungen

1 Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen (nachfolgend allgemein „Lieferungen“ genannt), die ein Verkäufer, Werkunternehmer oder ein Dienstverpflichteter (nachfolgend allgemein „Lieferant“ genannt) für uns erbringt.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.4 Diese Einkaufsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Verträge mit demselben Lieferanten, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen. Dies gilt aber dann nicht, falls wir die Einkaufsbedingungen ändern; in diesem Fall werden wir den Lieferanten gesondert informieren.
- 1.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten uns gegenüber abzugeben sind, z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2 Angebot, Bestellabwicklung

- 2.1 Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Das Angebot erfolgt kostenlos.
- 2.2 Unsere Bestellungen und Abrufe aus Kontrakten (in der Folge als Aufträge bezeichnet) werden grundsätzlich schriftlich erteilt. Die Übermittlung per Telefax und Datenfernübertragung gilt entsprechend. Mündlich erteilte Aufträge werden umgehend schriftlich bestätigt.
- 2.3 Der Lieferant ist verpflichtet, unseren Auftrag bei kurzfristiger Lieferung (bis 1 Woche) innerhalb von 1 Werktag zu bestätigen, ansonsten innerhalb von 3 Werktagen. Geschieht dies nicht, sind wir an unseren Auftrag nicht mehr gebunden.
- 2.4 Auf allen Bestellungen, Lieferscheinen, Rechnungen und sonstigem Schriftwechsel muss unsere Bestellnummer einschließlich der Sachbearbeiter-Kennung klar ersichtlich sein.
- 2.5 Allen Lieferungen ist ein Lieferschein beizufügen, aus dem unsere Bestelldaten, sowie die Liefermenge und die genaue Warenbezeichnung ersichtlich sind.
- 2.6 Die dem Lieferanten im Zusammenhang mit unseren Bestellungen übermittelten Zeichnungen, Bau- und Prüfvorschriften sowie unsere Verpackungs- und Versandvorschriften sind Bestandteil der Bestellung. Werden in unseren Bestellungen, den evtl. dazugehörigen Zeichnungen, sowie sonstigen Fertigungsvorschriften keine bestimmten, genau bezeichneten Materialien oder Fertigungsverfahren vorgeschrieben, dann haftet der Lieferant in vollem Umfang für die Auswahl der Materialien und das angewandte Produktionsverfahren.
- 2.7 Der Lieferant hat uns Änderungen der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber früher für uns erbrachten, gleichartigen Lieferungen vor Fertigungsbeginn und vor Erbringung der Lieferungen schriftlich anzuzeigen. Solche Änderungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 2.8 An den dem Lieferanten überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentumsrechte vor; gleiches gilt auch für unsere Urheberrechte, soweit die Unterlagen urheberrechtlich sind. Die Unterlagen dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Zwecke gemäß unserer Bestellung zu verwenden; sie sind uns auf schriftliche Anforderung, jedoch spätestens nach Abwicklung der Bestellung, unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung gem. nachfolgender Ziffer 10.4. Dem Lieferanten steht an diesen Unterlagen kein Zurückbehaltungsrecht zu.

3 Preise, Fracht, Verpackung, Versicherung

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind alle Preise Festpreise und in EURO anzugeben, die Rechnungen sind ebenfalls in EURO auszustellen. Sie schließen Versand- und Verpackungskosten, Steuern, Zölle, Inbetriebnahmekosten, Gebühren und sonstige Abgaben und Spesen mit ein. Die Lieferung erfolgt frei Empfangsstation. Die Versandungsgefahr trägt der Lieferant.
- 3.2 Kosten für Versicherungen werden von uns nur dann übernommen, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

4 Zahlungsbedingungen

- 4.1 Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – insbesondere die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichterhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 4.2 Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen im angemessenen Umfang zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen gegen den Lieferanten zustehen; angemessen ist in der Regel das Doppelte der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten.

- 4.3 Die Zahlung erfolgt, nicht jedoch vor Lieferung/Leistung, innerhalb 14 Tagen nach Rechnungserhalt mit 3 % Skonto, innerhalb 30 Tagen nach Rechnungserhalt mit 2 % Skonto, innerhalb 60 Tagen nach Rechnungserhalt rein netto.
- 4.4 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.
- 4.5 Verzugszinsen schulden wir höchstens in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.
- 4.6 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener oder in einem rechtshängigen Verfahren entscheidungsreifen Gegenforderungen.

5 Liefertermine

- 5.1 Der in der Bestellung genannte Liefertermin ist bindend und unbedingt einzuhalten. Hält der Lieferant einen vereinbarten Liefertermin nicht ein, kommt er ohne Mahnung in Verzug. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann; dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die Verantwortlichkeit des Lieferanten zur Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins ist die Lieferung an den von uns benannten Lieferort.
- 5.2 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Regelung in Ziff. 5.3 bleibt unberührt.
- 5.3 Überschreitet der Lieferant den Liefertermin, so ist er verpflichtet, eine Vertragsstrafe zu zahlen. Diese beträgt pro Werktag des Verzuges 0,3 %, insgesamt aber höchstens 5 % des Gesamtnettovergütungsbetrages. Wir sind berechtigt, diese Vertragsstrafe bis zum Zeitpunkt der Schlusszahlung geltend zu machen, auch wenn wir uns das Recht dazu bei der Annahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten. Die Vertragsstrafe ist auf einen vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.
- 5.4 Teillieferungen und vorfristige Lieferungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig und verpflichten uns nicht zur teilweisen oder vorfristigen Bezahlung.
- 5.5 Ist die Nichteinhaltung einer Annahme oder Abnahme durch uns auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, zurückzuführen, so können wir die Lieferung ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass der Lieferant hieraus irgendwelche Ansprüche uns gegenüber geltend machen kann. Tritt jedoch eine Verlängerung von über sechs Monaten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Auch in diesem Fall kann kein Vertragspartner vom anderen Vertragspartner irgendwelche Ansprüche geltend machen.

6 Mängelhaftung, Mängelanzeige, Werkvertragliche Abnahme

- 6.1 Soweit anwendbar, gelten für die kaufmännische Untersuchungs- und Rüfepflicht die gesetzlichen Vorschriften (§ 377 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei uns offen zutage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rüfepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn Werktagen erteilt wird.
- 6.2 Der Lieferant hat eine Ausgangskontrolle durchzuführen, die dem gleichen Zweck dient wie die nach § 377 HGB von uns eigentlich geforderte Eingangskontrolle.
- 6.3 Die gesetzlichen Mängelhaftungsansprüche stehen uns ungekürzt zu; unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlicher Aufwendungen zu tragen, einschließlich eventueller Aus- und Einbaukosten. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 6.4 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.
- 6.5 Sofern konkrete Anzeichen für mangelhafte Lieferungen vorliegen, sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Ware selbst oder durch ein technisches Prüfinstitut auf ihre Tauglichkeit untersuchen zu lassen.
- 6.6 Die Annahme unter Weiterverarbeitung von Ware, die mangelhaft ist oder bei der der Verdacht von Mängeln besteht, schließt Mängelhaftungsansprüche gegen den Lieferanten nicht aus, wenn wir dem Lieferanten schriftlich mitteilen, dass wir gezwungen sind, diese Ware übergangsweise zunächst weiterzuverarbeiten, um eigene Lieferverpflichtungen gegenüber Kunden erfüllen zu können und größeren Schaden zu verhindern.
- 6.7 Entstehen uns in diesem Fall Kosten durch erhöhten Montageaufwand oder Reparatur- oder Verbesserungsarbeiten während der Weiterverarbeitung, wird uns der Lieferant diese Kosten auf Nachweis ersetzen.
- 6.8 Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährungsfrist für Mängelansprüche gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Verjährungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder aus ähnlichen Gründen vornahm.
- 6.9 Werkvertragsleistungen sind von uns förmlich abzunehmen. Der Lieferant hat uns rechtzeitig schriftlich die Abnahmebereitschaft zu melden. Schlüssige und fiktive Abnahmen sind ausgeschlossen.



7 Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

- 7.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 7.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziff. 7.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns oder von unserem Kunden rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 7.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme für Personen- und Sachschäden zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Lieferant hat uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Versicherungspolice oder auf unseren gesonderten Wunsch eine aktuelle Versicherungsbestätigung zu senden.

8 Schutzrechte Dritter, Open Source

- 8.1 Der Lieferant verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine gewerblichen Schutzrechte sowie sonstige Rechte Dritter verletzt werden.
- 8.2 Werden wir von einem Dritten aus diesem Grund in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; dies gilt nicht, falls der Lieferant den Verstoß gegen Rechte Dritter nicht zu vertreten hat. Im Falle der Freistellung sind wir nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 8.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 8.4 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- 8.5 Sollte der Lieferant beabsichtigen, im Rahmen seiner Lieferungen an uns, „Open-Source-Software“ bzw. „freie Software“, mithin also Software, die in der Regel quelloffen und kostenfrei bezogen werden kann, in Softwareentwicklungen für die Lieferungen an uns zum Zwecke der Vertragserfüllung einzubeziehen, ist der Lieferant dazu verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen, welche Open-Source-Software einschließlich der jeweiligen Versionsnummern verwendet werden sollen. Außerdem ist der Lieferant verpflichtet, uns mitzuteilen, welche Lizenzbedingungen hierfür anwendbar sind und uns diese vollständig in Kopie zu übergeben.
- 8.6 Erfolgt die Einbeziehung der Open-Source-Software ausschließlich in binärer bzw. ausführbarer Form, so ist der Lieferant verpflichtet, uns die Open-Source-Software in Source Code Form einschließlich aller notwendigen Buildscripte zum Erstellen einer ausführbaren Version zu liefern. In diesem Fall ist ein erfolgreiches Erstellen einer solchen Version in unserem Hause Bestandteil der Abnahme gemäß Ziffer 6.8 dieser Einkaufsbedingungen.
- 8.7 Im Falle der Nutzung von Open-Source-Software gemäß den vorstehenden Ziffern 8.5 und 8.6 gewährleistet der Lieferant, dass die von ihm an uns zu übermittelnden Informationen und Unterlagen vollständig sind und er selbst auch alle anwendbaren bzw. einschlägigen Lizenzbedingungen eingehalten hat. Die unter den Ziffern 8.5 und 8.6 vorgesehenen Verpflichtungen des Lieferanten stellen wesentliche Vertragspflichten dar.
- 8.8 Im Falle eines Verstoßes gegen die vorstehenden Ziffern 8.5 bis 8.7 hat uns der Lieferant von allen eventuellen Ansprüchen Dritter und damit im Zusammenhang stehender Kosten freizustellen; dies gilt nicht, falls der Lieferant einen solchen Verstoß nicht zu vertreten hat.

9 Eigentumsvorbehalt, Beistellungen

- 9.1 Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Eigentumsvorbehalt mit der Zahlung des für die Vorbehaltsware vereinbarten Preises erlischt und wir zur Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt sind. Ein weitergehender Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nicht akzeptiert.
- 9.2 Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Der Lieferant verwahrt diese Sachen sorgfältig für uns. Soweit die uns zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.
- 9.3 Dem Lieferant zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Lehren, Modelle, Werkzeuge und dergleichen (nachfolgend insgesamt „Werkzeuge“ genannt) bleiben unser uneingeschränktes Eigentum und sind entsprechend zu kennzeichnen. Der Lieferant ist verpflichtet, sie gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden zu unseren Gunsten zum Wiederbeschaffungswert zu versichern und uns das Bestehen der Versicherung nachzuweisen. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Instandhaltungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen; etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen. Bei Rückgabe der Werkzeuge müssen sich diese in einwandfreiem technischen und optischen Zustand befinden. Kosten der Instandsetzung gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Werkzeuge sind spätestens nach Vertragsende oder im Übrigen auf erstes Anfordern an uns zurückzugeben; gleiches gilt auch für die Zeichnungen, es sei denn, der Lieferant hat diese auf unsere schriftliche Anweisung zu vernichten und uns gegenüber eine schriftliche Vernichtungserklärung zu erteilen.

- 9.4 Die Werkzeuge dürfen nur mit unserer schriftlichen Einwilligung Dritten zugänglich gemacht bzw. anderweitig verwendet oder verwertet werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Werkzeuge hergestellten Produkte.
- 9.5 Bei Lieferschwierigkeiten sind wir berechtigt, die kostenlose Rückgabe der dem Lieferanten nach Ziffer 9.3 überlassenen Werkzeuge zu verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieran ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.

10 Ursprungsnachweis, Ersatzteile und Geheimhaltung

- 10.1 Der Lieferant ist verpflichtet, uns Ursprungszeugnisse, Lieferantenerklärungen, statistische Warennummern bzw. Präferenznachweise sowie etwaige weitere Dokumente und Daten gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Außenhandels unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 10.2 Falls nichts Abweichendes vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von 15 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
- 10.3 Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – unbeschadet der vorstehenden Ziff. 10.2 – mindestens sechs Monate vor der Einstellung der Produktion liegen. Bis zum Zeitpunkt der mitgeteilten Einstellung sind wir zu weiteren Bestellungen von Ersatzteilen berechtigt, die der Lieferant zu für uns angemessenen Bedingungen zeitnah ausführen wird.
- 10.4 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere ihm mitgeteilten oder zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse streng geheim zu halten. Dritten dürfen Sie nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages weiter; sie erlischt, wenn und soweit die Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnisse allgemein bekannt geworden sind.

11 Mindestlohn, Exportkontrolle, RoHS-Konformität und REACH-Konformität, Code of Conduct

- 11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, den von ihm für die Durchführung der beauftragten Leistungen nach den zugrunde liegenden Vertrag eingesetzten Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn gem. dem Mindestlohngesetz vom 11.08.14 zu zahlen. Wir können jederzeit während der Dauer der beauftragten Werk- oder Dienstleistungen vom Lieferanten den schriftlichen Nachweis der Zahlung des Mindestlohns verlangen; in diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von drei Werktagen ab Zugang des Verlangens, den schriftlichen Nachweis zu übermitteln.
- 11.2 Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des Lieferanten oder dessen Unterauftragnehmer gegen die Vorschriften des Mindestlohngesetzes geltend gemacht werden.
- 11.3 Ungeachtet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte sind wir berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen, wenn der Lieferant und/oder seine Unterauftragnehmer schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen bzw. gegen das Mindestlohngesetz vom 11.08.2014 verstoßen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns den infolge des Rücktritts oder der Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen. Ansprüche des Lieferanten wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen. Im Übrigen richten sich die Folgen des Rücktritts und der Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.4 Der Lieferant gewährleistet, dass er vor der Lieferung alle für ihn maßgeblichen Ausfuhrvorschriften beachtet hat und dass weder Ausfuhrverbote noch Ausfuhrerlaubnispflichten missachtet wurden. Der Lieferant verpflichtet sich dazu, uns alle zur Beachtung von Export- und Reexportvorschriften maßgeblichen Informationen und Auskünfte, auch über Zusammensetzung und Herkunft der von ihm gelieferten Waren rechtzeitig kostenlos zur Verfügung zu stellen und eine Erfassung seiner Güter in den Güterlisten der EU, Deutschland oder der USA bekannt zu geben.
- 11.5 Der Lieferant stellt sicher, dass die von ihm zu liefernden Waren bzw. Produkte oder Teile davon uneingeschränkt den Anforderungen der Richtlinie 2011/65/EU („RoHS“) und der Richtlinie 1907/2016/EC („REACH“) in der jeweils geltenden Fassung und auch den in Umsetzung dieser Richtlinie innerhalb der Europäischen Union erlassenen nationalen Vorschriften entsprechen und für RoHS-konforme und REACH-konforme Fertigungsprozesse geeignet sind.
- 11.6 Wir folgen der Empfehlung des Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V. (ZVEI) und bekennen uns entsprechend den Ausführungen des ZVEI-Code of Conduct („CoC“) zu unserer gesellschaftlichen Verantwortung. Der Lieferant verpflichtet sich, die Inhalte des CoC einzuhalten. Dieser CoC ist verfügbar unter http://www.jumo.de/de_DE/unternehmen/gesellschaftliche-verantwortung.html. Auch stellen wir dem Lieferanten diesen CoC auf erstes Anfordern zur Verfügung.

12 Gerichtsstand, Erfüllungsort

- 12.1 Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, nach unserer Wahl Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am Geschäftssitz des Lieferanten zu erheben.
- 12.2 Für diese Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 12.3 Sind einzelne Ziffern dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise nichtig, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die unwirksame Regelung wird durch die gesetzliche Vorschrift ersetzt oder, wenn eine solche Vorschrift nicht vorhanden ist, durch eine solche Regelung, die der Vertragspartner nach Treu und Glauben zulässigerweise getroffen hätten, wenn sie von der Nichtigkeit Kenntnis gehabt hätten.